

Az.: 3 C 90/21

Verwaltungsrechtssache

Julia Neigel gegen Freistaat Sachsen

Anwesend:

VRiOVG [REDACTED]
als Vorsitzender

RiOVG [REDACTED]

RiinOVG [REDACTED]

RiinOVG [REDACTED]

RiinOVG [REDACTED]

Beginn: 11.00 Uhr

Ende: 11.25 Uhr

Bei Aufruf sind erschienen:

Die Klägerin mit Rechtsanwalt Ludwig in Untervollmacht für Rechtsanwälte Zeller und Koll., Prof. Dr. Schwab sowie Herr RiVG [REDACTED] für die „Good Governance Gewerkschaft“.

Für den Beklagten: Rechtsanwalt [REDACTED] (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt).

Die Sitzung wird zwischen 11.04 Uhr und 11.15 Uhr unterbrochen.

Es ergeht nachfolgender

Senatsbeschluss:

Die mündliche Verhandlung wird gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO ver-
tagt.

Neuer Termin zur Fortsetzung des Verfahrens wird von Amts wegen bestimmt.

Gründe

Es ist vom Senat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Bevollmächtigung von Herrn RiVG [REDACTED] sowie von Herrn [REDACTED] gemäß § 67 Abs. 5 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO vorliegen. Hiernach ist eine Gewerkschaft vertretungsbefugt. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, lässt sich nicht ohne weitere Aufklärungsmaßnahmen feststellen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 173 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 4 Satz 3 ZPO.

Die Sitzung wird danach geschlossen.

Der Vorsitzende:

gez.:

[REDACTED]

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

gez.:

[REDACTED]

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Bautzen, den 28.07.2023

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

[REDACTED]

Justizbeschäftigte